

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 530/09 B

L 2 R 1381/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 21 R 6582/07 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender - , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Oktober 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 28.10.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Vormerkung seiner in Rumänien vom 13.11.1970 bis 30.6.1983 zurückgelegten Versicherungszeiten zu sechs Sechstel verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die von dem Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst sinngemäß folgender Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei:
Sind Zeiten nach § 15 Abs 1 Fremdrentengesetz als nachgewiesene Beitragszeiten zu sechs Sechstel zu bewerten, wenn für diese Zeiten nachgewiesenerweise ein Lohnbezug erfolgt ist, selbst wenn dieser während vielleicht bestehender Arbeitsunfähigkeit im laufenden Angestelltenverhältnis in Rumänien erfolgt ist?
- 6 Der Kläger hat es allerdings versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage ausreichend darzutun.



- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte aaO § 160a RdNr 41 mwN*).
- 8 Der Kläger hat lediglich vorgetragen, die von ihm formulierte Frage lasse sich "nicht ohne weiteres aus Rechtsprechung und Literatur beantworten". Selbst wenn man zugunsten des Klägers davon ausginge, er habe mit diesem Vortrag behaupten wollen, dass eine höchstrichterliche Entscheidung zu dem von ihm angesprochenen Fragenkomplex nicht ergangen sei, reicht dies für die ordnungsgemäße Darlegung einer Grundsatzrüge nicht aus. Es muss vielmehr unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass zu dem maßgeblichen Fragenbereich eine höchstrichterliche Entscheidung noch nicht gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet worden ist (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX, RdNr 183 mwN*). Hierzu hätte im vorliegenden Fall umso mehr Anlass bestanden, als sich das LSG für seine Rechtsauffassung auf verschiedene Urteile des BSG gestützt hat.
- 9 Ebenso wenig hat der Kläger einen Verfahrensmangel ordnungsgemäß bezeichnet.
- 10 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109, 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 11 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG, Art 103 Grundgesetz.



- 12 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 13 Nach Ansicht des Klägers hat das LSG eine Überraschungsentscheidung getroffen. Hierzu trägt er vor: Er habe über die streitige Beitragszeit eine Urkunde vorgelegt, die nach Prüfung der Lohnzahlungslisten "Monat für Monat und Jahr für Jahr" im Archiv des Unternehmens erstellt und vom Generaldirektor des Hüttenbau-Kombinates sowie dem Leiter der Personalabteilung unterzeichnet worden sei. Das LSG habe zwar allgemeine Bedenken zu dieser Bescheinigung formuliert. Zu keinem Zeitpunkt habe das Gericht jedoch zu erkennen gegeben, dass es Zweifel am Inhalt und der Geeignetheit der Lohnlisten selbst habe. Die Zweifel habe es aus dem angeblichen Umstand abgeleitet, dass die Lohnlisten "nur zwei Spalten für Unterbrechungen enthielten, zu keinem Zeitpunkt aber welche für Krankheitstage". Erstmalig in den Entscheidungsgründen habe das LSG diese Ausführungen getätigt. Hätte das Berufungsgericht zuvor auf diese Auffassung hingewiesen, hätte er, der Kläger, klarstellen können, dass die Lohnlisten bis zu 14 Spalten und immer auch solche zu allen Lohnunterbrechungssachverhalten enthielten.
- 14 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger keine Verletzungshandlung des LSG aufgezeigt. Im Ergebnis rügt er, dass das Berufungsgericht ihn über die im Urteil vorgenommene Beweiswürdigung nicht zuvor informiert habe. Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, gibt es indessen nicht (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn das Gericht seine Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerGE 86, 133, 144 f*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung kein ausreichendes Vorbringen. Vielmehr gibt der Kläger selbst an, dass bereits die Beklagte der vorgelegten Urkunde nicht die



gewünschte Beweiskraft beigemessen und auch das Sozialgericht die Klage abgewiesen habe. Dass ein LSG in der Beweiswürdigung letztlich den Vorinstanzen folgt, stellt jedoch kein Ereignis dar, mit dem ein Prozessbeteiligter nicht rechnen konnte. Überdies ist auch nicht dargetan, dass der Kläger selbst alles getan habe, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. So fehlen jede Ausführungen dazu, warum der Kläger nicht zu der aus seiner Sicht bestehenden Beweiskraft der vorgelegten Bescheinigung vorgetragen hat, zumal bereits die Vorinstanzen den geltend gemachten Anspruch abgelehnt hatten.

- 15 Ebenso wenig hat der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG ausreichend gerügt.
- 16 Zwar legt der Kläger dar, mit Schriftsatz vom 19.8.2009 einen Beweisantrag zur Tatsache der Abführung von Pflichtbeiträgen im streitigen Zeitraum gestellt zu haben. Er hat es jedoch versäumt aufzuzeigen, diesen Beweisantrag bis zum Schluss des Berufungsverfahrens aufrecht erhalten zu haben. Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz unmittelbar vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 mwN*). Wird ein Verfahren - wie hier - ohne mündliche Verhandlung entschieden, ist ein zuvor gestellter Antrag entgegen der Ansicht des Klägers dann nicht mehr aufrechterhalten, wenn sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklären, ohne den zuvor bereits formulierten Beweisantrag gleichzeitig zu wiederholen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 74 mwN*). Der Kläger räumt in der Beschwerdebegründung aber ein, sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt zu haben, ohne den Antrag vom 19.8.2009 wiederholt zu haben.
- 17 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG*).
- 18 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

